

## **Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz hat am 02.03.2011 die Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

### **Lage des Plangebietes:**

Das Plangebiet der Änderung der Satzung umfasst eine Fläche von ca. 0,65 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Dorfstraße
- im Osten durch Wohnbebauung und die Hauptstraße (K4)
- im Süden durch gärtnerische Flächen
- im Westen durch Wohnbebauung und Verkehrsflächen

### **Inhalt der Änderung**

Die bisher als Außenbereich geltenden Flächen (Gemarkung Kritzow, Flur 1, Flst. 8/10, 8/7, 24 sowie anteilig Flst. 15, 222/5, 20/2 und 23) innerhalb des Ortes Kritzow werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und somit in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich einbezogen.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 32 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Öffnungszeiten:

Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Langen Brütz, 12.05.2011

Weinke  
Bürgermeister



### **Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite ([www.amt-ostufer-schweriner-see.de](http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de)) des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Langen Brütz, 12.05.2011

Weinke  
Bürgermeister



Anlage:

